



**Grundsatzaufgaben (MOR-GB2.222)  
MOR-GB2.222**

80313 München  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9

Sachbearbeitung:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

BQ\_20-26 Q  
00302 11 21.06.2023

18.12.2023

## **Gehwegbehinderung durch E-Scooter, E-Bikes und Roller**

Anfrage Nr. 20-26 / Q 00302

Aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart am 21.06.2023

Sehr [REDACTED],

mit o.g. Anfrage aus der Bürgerversammlung für den 11. Stadtbezirk Milbertshofen-Am Hart vom 21.06.2023 bitten Sie um Mitteilung, was die Landeshauptstadt München gegen die Gehwegbehinderungen unternimmt und ob die Polizei ahndet.

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung des Bundes (eKFV) trat am 15.06.2019 in Kraft. Dort ist die Teilnahme der E-Tretroller am öffentlichen Straßenverkehr geregelt.

In dieser Verordnung sind für die Kommunen zu E-Tretroller-Sharing-Angeboten allerdings keine gesonderten Regelungsmöglichkeiten (z. B. zum Abstellen) vorgesehen.

Das Abstellen von E-Tretrollern (sog. "E-Scootern") auf öffentlichem Grund fällt - ebenso wie Fahrräder - unter den Gemeingebrauch nach Art. 14 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. § 15 Abs. 3 Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRiL) und bedarf daher keiner Genehmigung.

Die Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes durch abgestellte E-Tretroller (oder Fahrräder) widerspricht grundsätzlich nicht den zugrundeliegenden Vorschriften über den Straßenverkehr.

Schwerpunktmäßig werden E-Tretroller (und Fahrräder) als Verkehrsmittel zu Verkehrszwecken genutzt, wobei das Abstellen als Unterbrechung des fließenden Verkehrs anzusehen ist. Somit ist der Hauptzweck der abgestellten E-Tretroller und Fahrräder die gewollte (Wieder-)Inbetriebnahme und somit die dem Gemeingebrauch zugeordnete Teilnahme als Verkehrsmittel am Straßenverkehr und am ruhenden Verkehr.

Das Mobilitätsreferat hat deshalb die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit Anbietern von stationslosen Mietsystemen für E-Tretroller und der Einhaltung städtischer Regelungen erarbeitet, die unter anderem auch Vorgaben zum Auf- und Abstellen beinhaltet, erarbeitet.

Um die Abstellsituation zu verbessern, wurden pilothaft zunächst in der Altstadt Abstellflächen eingerichtet. Die Rückgabe von geliehenen E-Tretrollern ist nur noch auf den deutlich gekennzeichneten und beschilderten Flächen möglich. Nach Evaluation wurde festgestellt, dass die ausgewiesenen Flächen von den Nutzenden gut angenommen wurden, was mit einer Verstetigung der meisten Abstellflächen einhergeht.

Im Laufe des Jahres 2023 wurden im Stadtgebiet weitere Abstellflächen für E-Tretroller an besonders stark frequentierten Standorten eingerichtet. Dies geschieht zum Teil im Zusammenhang mit den von der Stadtverwaltung beauftragten Mobilitätspunkten, einem gebündelten Angebot mehrerer Verkehrsmittel (z.B. Carsharing, E-Mopeds, Bike-Sharing). In einem digital durchgeführten Runden Tisch mit Vertreter\*innen der Anbieter, Bezirksausschüsse und des Behindertenbeirats am 23.03.2022 wurden die Bezirksausschüsse auch gebeten, eventuelle Vorschläge für separate Abstellflächen für E-Tretroller für Standorte mit erhöhtem Abstellaufkommen von E-Tretrollern zu unterbreiten.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 29.11.2023 wurden das Mobilitätsreferat und das Baureferat damit beauftragt, bis zum Jahr 2026 ein flächendeckendes Netz von Abstellflächen für geteilte Mikromobilitätsangebote zu schaffen. Dieser Beschluss ist einsehbar unter: <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7931800>

Vereinzelte Verstöße gegen die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung oder auch gegen die Straßenverkehrsordnung können seitens der Überwachungsbehörden nie flächendeckend und rund um die Uhr überwacht geahndet werden und sind deshalb bedauerlicherweise nie gänzlich auszuschließen. Das trifft auf alle Verkehrsteilnehmer\*innen zu, also z.B. auch Fußgänger\*innen die bei für sie geltendem Rotlicht an Ampelanlagen die Fahrbahn überqueren oder Kraftfahrzeugfahrer, die sich nicht an die vorgegebene zulässige Höchstgeschwindigkeit halten.

Verstöße und Zuwiderhandlungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen, im gesamten Stadtgebiet durch die Überwachungskräfte der Polizei, in den parkraumbewirtschafteten Gebieten zusätzlich durch die Überwachungskräfte der Kommunalen Verkehrsüberwachung im KVR, verfolgt.

Verstöße und Zuwiderhandlungen (z. B. Fahren auf Gehwegen, Fahren zu zweit auf einem Fahrzeug, Fahren entgegen der Fahrtrichtung, Fahren unter Alkohol-/Drogeneinfluss etc.) werden entsprechend geahndet. Für das Befahren von Fußgängerzonen wurde eigens eine "Sondereinsatzgruppe" der Kommunalen Verkehrsüberwachung gegründet.

Grundsätzlich dürfen E-Tretroller auf Gehwegen abgestellt werden. Lediglich ein behinderndes Abstellen ist unzulässig und auch sanktioniert. Behindernd im öffentlichen Verkehrsraum abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge werden durch die Kommunale Verkehrsüberwachung der

Landeshauptstadt München sowie durch die Kolleg\*innen des Polizeipräsidium Münchens nach dem (bundeseinheitlichen) Tatbestandskatalog (TB-Nr. 101106 „Sie behinderten durch Außer-Acht-Lassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt Andere mehr als nach dem Umständen unvermeidbar.“) auf Grundlage der §§ 1 Abs. 2 und 49 StVO; § 24 StVG; 1.2 BKat geahndet und mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 20 Euro (Bußgeldkatalog Stand 14.10.2021) verwarnt. Im Tatbestand ist zu konkretisieren, worin die Behinderung oder Gefährdung bestand.

Die Anfrage Nr. 20-26 / Q 00302 aus der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes vom 21.06.2023 ist nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 